



Vertrag

zwischen

Stadt Zürich (Präsidialdepartement), Kanton Zürich (Direktion der Justiz und des Innern) und Zürcher Kunstgesellschaft

vertreten durch die Stadt Zürich, Stadtpräsidentin Corine Mauch,
Stadthausquai 17, Postfach, 8022 Zürich

(nachfolgend «Auftraggeber*innen»)

und

Prof. Dr. Raphael Gross,

██████████ Berlin

(nachfolgend «Beauftragter» genannt)

zusammen nachfolgend «Parteien» genannt

betreffend

Überprüfung der Provenienzforschung der Stiftung Sammlung E. G. Bührle

1 Ausgangslage

Seit Oktober 2021 werden die Werke der Sammlung Bührle im Chipperfield-Bau des Kunsthaus Zürich als Dauerleihgabe gezeigt. Eigentümerin der Werke ist die Stiftung Sammlung E. G. Bührle (nachfolgend Bührle-Stiftung genannt). Die Auftraggeber*innen wollen, dass die bestehende Provenienzforschung zu den Werken einer Überprüfung unterzogen wird. Es geht dabei um die Frage, ob es substantiierte Hinweise gibt, dass sich unter diesen Werken NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter befinden. Die Überprüfung soll unabhängig durchgeführt werden und höchsten wissenschaftlichen Standards genügen.

Die Auftraggeber*innen haben dafür am 24. August 2022 das Konzept zur Überprüfung der Provenienzforschung der Bührle-Stiftung (nachstehend Konzept genannt) verabschiedet. Dieses sieht für die Überprüfung einen zweistufigen Prozess vor mit einer Vorbereitungsphase (Runder Tisch: Empfehlung für Mandat und Empfehlung für Expert*innen für Umsetzung Mandat) und einer Hauptphase (Überprüfung durch Expert*innen). Die Durchführung der Vorbereitungsphase und die Begleitung der Hauptphase weist das Konzept einem Delegierten zu. Als Delegierter wurde Ende August 2022 Prof. Dr. Felix Uhlmann ernannt. In der Folge ernannte der Delegierte die Mitglieder des Runden Tisches, und der Runde Tisch nahm seine Arbeit auf. Die Arbeiten des Runden Tisches wurden mit der Publikation «Bericht und Empfehlung des Runden Tisches betreffend Evaluation der bisher geleisteten Provenienzforschung zur Sammlung Emil Bührle» vom 16. Januar 2023 vorderhand abgeschlossen. Darin unterbreitete der Delegierte den Auftraggeber*innen eine Empfehlung für das Mandat und den zu mandatierenden Experten, Prof. Dr. Raphael Gross.

Mit Zirkularbeschluss vom 27. Februar 2023 nahmen die Auftraggeber*innen den Bericht und die Empfehlung des Runden Tisches, respektive des Delegierten, ab und stimmten dem «Mandat Überprüfung der Provenienzforschung Bührle» wie im Bericht des Runden Tisches festgehalten und der Beauftragung von Prof. Dr. Raphael Gross mit diesem Mandat zu. Sie beauftragten die Stadt, mit Raphael Gross einen Vertrag zur Umsetzung des Mandats auszuhandeln und abzuschliessen.

2 Mandat gemäss Empfehlung Runder Tisch

Der Runde Tisch hat in seinem Bericht vom 16. Januar 2023 den Inhalt des Mandats wie folgt definiert (nachstehend Mandatsempfehlung des Runden Tisches):

«

Mandat Überprüfung der Provenienzforschung Bührle

Stadt und Kanton Zürich und die Zürcher Kunstgesellschaft (Auftraggeberinnen) wollen, dass die bestehende Provenienzforschung zu den Werken der Sammlung Bührle einer Überprüfung unterzogen wird. Sie soll unabhängig durchgeführt werden und höchsten wissenschaftlichen Standards genügen. Die Evaluation soll Klarheit schaffen, ob die bisher geleistete Provenienzforschung dem internationalen «state of the art» entspricht und ein verlässliches Fundament ist, damit das Kunsthaus Zürich über den weiteren Umgang mit einzelnen Werken und über weiterführende Provenienzforschungsarbeiten entscheiden kann. Auch Empfehlungen für solche Entscheide sind Teil des angestrebten Projektergebnisses. Im Kunsthaus sollen keine Werke gezeigt werden, bei denen es substantiierte Hinweise gibt, dass es sich um NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter handelt. Die Washington Principles verlangen, dass alle Anstrengungen unternommen werden, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter den früheren Eigentümerinnen oder Eigentümern oder ihren Erben zurückzuerstatten oder dafür eine andere gerechte und faire Lösung zu finden.

I. Inhalt des Mandats

Die Überprüfung der Provenienzforschung Bührle soll folgende Punkte umfassen bzw. folgende Fragen beantworten:

1. Überprüfung der bestehenden Forschung

Quellenlage: Wurden alle massgebenden Quellen beigezogen und korrekt ausgewertet (insgesamt oder betreffend einzelner Werke)? Genügt die Quellenlage, um zur Sammlung Bührle verlässliche Aussagen zu machen? Welche weiteren Quellen (z.B. von Kunsthändlern, Privatarchiv Familie Bührle) müssten allenfalls herangezogen werden und wie könnte dies geschehen?

Methodik: Wie beurteilen Sie die Methodik bei der Zusammenstellung der historischen Angaben in der Provenienzforschung Bührle? Erfolgte die Auswertung der Quellen vollständig und nach allgemein anerkannten Methoden (insgesamt oder betreffend einzelner Werke)?

Richtigkeit: Treffen die historischen Angaben in der Provenienzforschung Bührle zu? Lässt sich etwas zur Richtigkeit der Angaben insgesamt oder betreffend einzelner Werke sagen?

Kontext: Ist die Geschichte der jüdischen Vorbesitzerinnen und Vorbesitzer sowie der historische Kontext der Transaktionen hinreichend aufgearbeitet worden und sind die dafür einschlägigen Unterlagen vollständig, methodisch korrekt und sachlich richtig eingeflossen (insgesamt oder betreffend einzelner Werke)?

Standards: Welche Standards der nationalen und internationalen Provenienzforschung gibt es? Wie haben sich diese über die Zeit verändert? Werden diese Standards in der Provenienzforschung Bührle erreicht (insgesamt oder betreffend einzelner Werke), jeweils mit Blick auf den Zeitpunkt der durchgeführten Forschung als auch unter heutigen Massstäben? Dieser Gesichtspunkt ist auch bei den vorangehenden Fragen angemessen zu berücksichtigen.

Zuständigkeit: Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass die Mitarbeitenden der Bührle-Stiftung die – "eigene" – Provenienzforschung durchgeführt haben (Frage der "Befangenheit")? Wie beurteilen Sie die Unabhängigkeit der von der Bührle-Stiftung beauftragten Forschenden (und deren Ergebnisse)?

Zusammenarbeit mit den Mandatierten: Wurden Ihnen von der Bührle-Stiftung und dem Kunsthaus Zürich diejenigen Unterlagen zur Verfügung gestellt, die Sie zur Erfüllung des vorliegenden Mandats benötigen? Haben Sie weitere Bemerkungen zur Zusammenarbeit?

2. Bewertung

Klassifizierung: Wie beurteilen Sie die in der Provenienzforschung Bührle vorgenommene Klassifizierung, sowohl was die Klassifizierung an sich betrifft wie auch die Zuordnung einzelner Werke?

NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter: Sehen Sie substantiierte Hinweise, dass es in der Sammlung Werke gibt, bei denen es sich um NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter handeln könnte? Legen Sie bei einer solchen Beurteilung die von Ihnen angewendeten Grundlagen offen (Zivilrecht, Washington Principles, Nachfolgeerklärungen, dt. Handreichung etc.) und erläutern Sie Ihre Wahl der Grundlagen sowie die Gründe für eine allfällige Einstufung als möglicherweise NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut. Ändert sich Ihre Einschätzung, wenn Sie gewisse Grundlagen berücksichtigen bzw. nicht berücksichtigen? Welche Bedeutung haben in

dieser Beurteilung einzelne Aspekte der Washington Principles (Fragen der Beweislast, zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich etc.)? Beantworten Sie die Fragestellung insbesondere für die Werke jüdischer Vorbesitzerinnen und Vorbesitzer.

3. Darstellung der Ergebnisse und weitere Arbeiten

Darstellung der Ergebnisse: Können Sie etwas zur Art und Weise der Darstellung der Ergebnisse der Provenienzforschung durch die Stiftung Bührlé und das Kunsthaus Zürich sagen?

Weitere Arbeiten: Soweit Sie bei der Überprüfung der bestehenden Forschung (Ziff. I.1) Lücken und Versäumnisse festgestellt haben: können Sie im Rahmen des vorliegenden Mandates Empfehlungen zur Behebung dieser Lücken und Versäumnisse machen (Mittelbedarf, Zeithorizont, Personen etc.), sofern Sie diese im Rahmen des Mandates nicht selber beheben können?

Ausblick und Lösungen: Haben Sie weitere Bemerkungen? Sollten weitere Fragen abgeklärt werden, und wenn ja, welches Vorgehen empfehlen Sie, wenn Sie die Fragen nicht unmittelbar selbst beantworten können? Auf welche Aspekte sollte die weitere Provenienzforschung besonders achten? Haben Sie weitere Empfehlungen für das Vorgehen?

II. Rahmenbedingungen des Mandats

- Die Untersuchung soll die bisherige Forschung der Sammlung Bührlé zum Ausgangspunkt nehmen. Die Mitglieder erwarten, dass der/dem/den Mandatierten die bisherige Forschung zur Verfügung steht (was die Stiftung Bührlé zugesagt hat).

- Die Beantwortung der Fragen muss gestützt auf interdisziplinäres Wissen erfolgen. Die Namen der einbezogenen Personen sind offen zu legen.

- Die Auftraggeberinnen erwarten im Fall einer Mandatierung anfangs 2023 die Ergebnisse im ersten Halbjahr 2024. Der Runde Tisch schlägt eine Information der Auftraggeberinnen und des Runden Tisches, nach Ermessen der/des Beauftragten auch der Öffentlichkeit, über Zwischenergebnisse im Herbst 2023 vor. Dies gilt vor allem für die Überprüfung der bestehenden Forschung (Ziff. I.1). In den anderen Bereichen sollen erste Erkenntnisse und Stossrichtungen skizziert werden. Es steht der/dem/den Mandatierten frei, ein anderes Vorgehen mit den Auftraggeberinnen zu vereinbaren. Ein rascheres Vorgehen wird ausdrücklich begrüsst.

- Das Budget ist zwischen der/dem/den Mandatierten und den Auftraggeberinnen auszuhandeln.

- Die bisher mit der Provenienzforschung Bührlé befassten Personen sollen im Rahmen der Arbeiten am Mandat miteinbezogen werden. Es sollen nach Ermessen der/des Mandatierten weitere Personen und Gruppen (Opfervertretungen) angehört werden. Der Austausch mit Dritten ist angemessen zu dokumentieren der/dem/den Mandatierten frei, ein anderes Vorgehen mit den Auftraggeberinnen zu vereinbaren. Ein rascheres Vorgehen wird ausdrücklich begrüsst.

»

3 Konkretisierung des Auftrags

3.1 Mit vorliegendem Vertrag wird der Beauftragte mit der Umsetzung der Mandatsempfehlung des Runden Tisches beauftragt. Dafür gilt folgendes:

- (1) Der Beauftragte unternimmt eine exemplarische Überprüfung einzelner, der bisherigen Provenienzforschung Bührlé zugrunde liegender Werke gemäss der Mandatsempfehlung des Runden Tisches. Diese Überprüfung umfasst eine Sichtung der gesamten vorliegenden Provenienzforschung der Bührlé-Stiftung und eine exemplarische, in die Tiefe gehende Überprüfung der Provenienz von 5 – 10 Werken. Das konkrete Vorgehen ergibt sich aus der Offerte des Beauftragten vom 8. Mai 2023.

(2) Der Beauftragte gibt auf Grundlage seiner Überprüfung gegenüber der Zürcher Kunstgesellschaft Empfehlungen zu den Leihgaben der Bühle-Stiftung.

(3) Der Beauftragte erteilt keinen Rechtsrat. Der Auftragsgegenstand umfasst auch keine Prüfung etwaiger Ansprüche Dritter gegen die Bühle-Stiftung als Eigentümerin der zu überprüfenden Werke.

3.2 Kann eine Frage des Mandats nicht oder nicht sinnvoll beantwortet werden, wird dies vom Beauftragten erläutert. Die Gewichtung der Antworten obliegt dem Beauftragten. Der Beauftragte kann auch weitere Punkte (z. B. Werke ausserhalb der Dauerleihgabe Bühle) und Themenfelder ansprechen, soweit sie in sinnvollem Zusammenhang mit der Mandatsumschreibung stehen.

3.3 Die Parteien gehen davon aus, dass der Beauftragte Zugang zu den Unterlagen der bisherigen Provenienzforschung Bühle und dem Archiv der Bühle-Stiftung erhalten wird. Sollte der Zugang aus irgendwelchen Gründen nicht in vollem Umfang möglich sein, anerkennen die Auftraggeber*innen, dass dies Einschränkungen bei der Beantwortung der Fragen zur Folge haben könnte.

3.4 Der Begriff «NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter» gemäss der Mandatsempfehlung des Runden Tisches ist gemäss Stadtratsbeschluss vom 9. März 2022 betreffend Totalrevision Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft (STRB Nr. 201/2022, S. 12) wie folgt zu verstehen: «Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten und sich weiter abzeichnenden Entwicklung ist es für die Stadt Zürich von Bedeutung, dass die Zürcher Kunstgesellschaft die Washingtoner Richtlinien und ihre Folgeerklärungen zeitgemäss entsprechend der geltenden Entwicklung umsetzt. Die Kunstgesellschaft orientiert sich dabei am Begriff NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter, um deutlich zu machen, dass sämtliche Werke einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sind und auch bei Fluchtgut zu prüfen ist, ob ein Verkauf in einer Zwangslage vorlag und damit eine faire und gerechte Lösung anzustreben ist».

3.5 Die Ergebnisse des Auftrags übergibt der Beauftragte in einem Bericht dem Delegierten (nachstehend der Bericht). Der Bericht beinhaltet insbesondere:

- Ausführungen zum Vorgehen für die Umsetzung des Auftrags,
- die Beantwortung der Fragen des Auftrags gemäss Ziffer 3.1 unter Berücksichtigung von Ziffer 3.2,
- Empfehlungen an die Zürcher Kunstgesellschaft zu den exemplarisch überprüften Werken je nach Ergebnis der Überprüfung sowie

- Empfehlungen an die Zürcher Kunstgesellschaft zum Umgang des Kunsthauses mit den weiteren Leihgaben der Bührlé-Stiftung, soweit dies die Ergebnisse der Überprüfung ermöglichen.

Der Bericht umfasst rund 150-250 Seiten und enthält ein Executive Summary.

4 Unabhängige Auftragsausführung, Beizug Fachpersonen

- 4.1** Der Beauftragte erfüllt den Auftrag unabhängig und eigenverantwortlich. Er ist frei in der Wahl der Art und Weise der Auftragsausführung.
- 4.2** Die bisher mit der Provenienzforschung der Bührlé-Stiftung befassten Personen zieht der Beauftragte nach seinem Ermessen bei. Er kann auch weitere Personen und Gruppen (insb. Opfervertretungen) anhören. Den Austausch mit Dritten dokumentiert er angemessen.
- 4.3** Der Beauftragte erfüllt den Auftrag persönlich. Die Beantwortung der Fragen erfordert hingegen interdisziplinäres Wissen. Der Beauftragte beabsichtigt deshalb und ist ermächtigt, für die Auftragserfüllung folgende Fachpersonen beizuziehen:
- Dr. Irena Strelow (Leitung Provenienzforschung)
 - Julia Albrecht (Rechtliche Beratung)
 - Dr. Brigitte Sion (Wissenschaftliche Assistentin/Projektbegleitung)

Zur Unterstützung der Leitung Provenienzforschung zieht der Beauftragte eine Fachperson der Provenienzforschung und eine*n Historiker*in/Archivar*in bei. Der Beauftragte kann weitere Fachpersonen beiziehen, sofern dies für die Auftragserfüllung angemessen ist. Bei Beizug weiterer Fachpersonen teilt er diese dem Delegierten mit. Die Namen der beigezogenen Personen oder Kanzleien und deren Funktion sind im Bericht offenzulegen.

Der Beauftragte kann Mitarbeitende für Sekretariats- und Assistenzaufgaben einsetzen.

- 4.4** Für die Begleitung des Beauftragten ist ausschliesslich der Delegierte zuständig. Der Delegierte stellt die Verbindung zwischen dem Beauftragten und den Auftraggeber*innen her, sollte seitens Auftraggeber Bedarf entstehen.

5 Zeitplan

Es besteht folgender Zeitplan:

- 26. Juni 2024 Abgabe Bericht des Beauftragten an den Delegierten zur Weiterleitung an die Auftraggeber*innen und Prüfung durch den Runden Tisch auf Vollständigkeit gemäss der Mandatsempfehlung des Runden Tisches
- 26./27. Juni 2024 Präsentation des Berichts durch den Beauftragten vor dem Runden Tisch
- 28. Juni 2024 Veröffentlichung des Berichts des Beauftragten

Der Termin für die Abgabe des Berichts des Beauftragten an den Delegierten ist verbindlich. Sollte er nicht eingehalten werden können, informiert der Beauftragte den Delegierten und die Auftraggeber*innen und legt die Gründe dafür dar. Die Parteien verständigen sich über eine allfällige Anpassung des Zeitplans.

6 Honorar und Rechnungsstellung

6.1 Honorar - Auslagen

Das Budget des Beauftragten für die Ausführung des Auftrages beträgt CHF 730 000 und unterteilt sich wie folgt:

Was	Betrag in CHF
Gutachter	128 000
Leitung Provenienzforschung	150 000
Historiker*in/Archivar*in	95 000
Wiss. Assistentin und Koordination	70 000
Provenienzforschung	60 000
Rechtl. Beratung	70 400
Sekretariat	20 800
Sounding Board Geschichte/Provenienz/Ethik	15 000
Sounding Board Recht	pro bono
Lektorat	25 000
IT Server	5000
Transkriptionen/Archiv/Kopien/Literatur	10 000
Spesen (Reisen/Verpflegung/Hotel)	30 000
Übersetzung Bericht (300 S.)	30 000
Unvorhergesehenes	20 800
Total	730 000

Der Betrag von CHF 730 000 wird als verbindliches Kostendach (inkl. MwSt. und sämtlicher Nebenkosten) für die Ausführung des Auftrags vereinbart. Dabei sind die Beträge der einzelnen Budgetposition einzuhalten. Für die Honorierung des Beauftragten und der von ihm beigezogenen Fachpersonen sind die Ansätze der Offerte des Beauftragten vom 8. Mai 2023 verbindlich. Der Beauftragte unterbreitet die Verträge mit den von ihm beigezogenen Fachpersonen vor Abschluss dem Delegierten.

Die Details inklusive der Meilensteine ergeben sich aus der Offerte des Beauftragten vom 8. Mai 2023.

Sollte das Kostendach respektive der Betrag für eine Budgetposition wider Erwarten nicht eingehalten werden können, informiert der Beauftragte den Delegierten und die Auftraggeber*innen frühzeitig unter Angabe der Gründe.

Der Beauftragte hat sämtliche Aufwendungen aller an der Umsetzung des Auftrags beteiligten Personen zu dokumentieren und Auslagen zu belegen.

6.2 Rechnungsstellung

Das Honorar wird unter Beilage der dokumentierten Aufwendungen und Auslagen sowie der erreichten Meilensteine vom Beauftragten jeweils per Ende eines Kalendermonats in Rechnung gestellt und von den Auftraggeber*innen nach Visum des Delegierten mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen bezahlt. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages wird eine Vorschusszahlung von CHF 50 000 fällig.

Die Schlussrechnung unter Anrechnung der Vorschusszahlung erfolgt nach Abgabe des Berichts und ist innert 45 Tagen zur Zahlung fällig. Ein allfälliger verbleibender Überschuss der Vorschusszahlung ist innert gleicher Frist auf ein von der Stadt Zürich anzugebendes Konto zurückzuzahlen.

Die Rechnungen sind an die folgende Adresse zu richten: Stadt Zürich, Dienstabteilung Kultur, Murielle Perritaz, Stadthausquai 17, 8001 Zürich.

Die Auftraggeber*innen können nach Rücksprache mit dem Delegierten für die Aufwendungen zusätzliche Belege einfordern.

7 Rechte

Alle Schutzrechte des geistigen Eigentums (Immaterialgüterrechte und Anwartschaften an solchen) an den im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen gehören den Auftraggeber*innen.

Nach Beendigung des Auftrags händigt der Beauftragte den Auftraggeber*innen, die für die Auftragserfüllung erstellten Forschungsunterlagen (z.B. Dokumentation der Gespräche mit Dritten) sowie dafür erhaltene Unterlagen aus externen Quellen, die nicht öffentlich zugänglich sind, aus.

Der Beauftragte ist berechtigt, die Ergebnisse der Untersuchung frühestens sechs Monate nach Veröffentlichung des Berichts für eigene wissenschaftliche Publikationen zu verwenden.

8 Kommunikation und Transparenz

8.1 Kommunikation

Die erfolgte Erteilung des Auftrags wird durch die Auftraggeber*innen per Medienmitteilung kommuniziert.

Der Delegierte ist grundsätzlich für die Kommunikation während der Hauptphase ab dem Moment der Auftragserteilung bis zur öffentlichen Präsentation des Berichts durch den Beauftragten zuständig.

Vor der Veröffentlichung des Berichts kommuniziert der Beauftragte gegenüber der Öffentlichkeit (auch Medien) zu Ergebnissen der Untersuchung ausschliesslich in Abstimmung mit dem Delegierten.

Die Auftraggeber*innen äussern sich während der Hauptphase bis zur Veröffentlichung des Berichts nur zu Fragen der Projektorganisation.

8.2 Transparenz

Der Bericht des Beauftragten und der vorliegende Vertrag sind öffentlich.

Der Beauftragte stellt sicher, dass sein Bericht nur Aussagen aus Anhörungen Dritter enthält, respektive Rückschlüsse auf Dritte zulässt, soweit diese dafür ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert bis zum Abschluss der Hauptphase.

9.2 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Beide Parteien verpflichten sich aber, vor einer Beendigung des Vertrags das Gespräch zu suchen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Erfolgt die Beendigung einseitig zur Unzeit, wird die kündigende Partei zu Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt namentlich für Verpflichtungen, welche der Beauftragte zur Erfüllung seines Auftrags gegenüber Dritten eingegangen ist.

9.3 Schriftlichkeitsvorbehalt

Der Abschluss, die Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien.

9.4 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags hebt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. Die Parteien bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt. Diese Regelung gilt entsprechend für das Ausfüllen von Vertragslücken.

9.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadt Zürich für Dienstleistungsaufträge vom Mai 2019 unter Ausnahme der Ziffern 7.1, 7.2, 12.2, 12.3 und 12.4 (siehe Anhang).

9.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

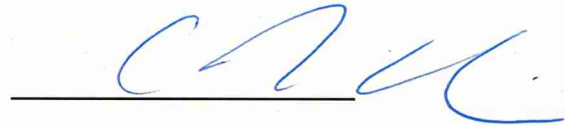
Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

9.7 Ausfertigung

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Original.

Auftraggeber*innen

Ort, Datum: Zürich, 11. Mai 2023



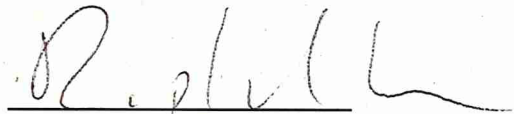
Stadt Zürich

Corine Mauch

Stadtpräsidentin

Beauftragter

Ort, Datum: Berlin, 8. Mai 2023



Prof. Dr. Raphael Gross

Anhänge

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Zürich für Dienstleistungsaufträge vom Mai 2019
- Offerte des Beauftragten vom 8. Mai 2023